



EINGESCHRIEBEN

sowie per Mail

Bezirkshauptmannschaft Melk
Fachgebiet Anlagenrecht
Abt Karl-Straße 25a
A-3390 Melk

Spitz an der Donau, am 18. Dezember 2018

Angefochtene Bescheide: MEW2-WA-1521/002 vom 18.09.2018, Stadtgemeinde Mank, Nutzwasserentnahme aus dem Mankfluss zum Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage und einer Fischaufstiegsschnecke, KG Kälberhart und KG Mank; **wasserrechtliche Bewilligung**

Beschwerdeführer: Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz
Schlossgasse 3
3620 Spitz an der Donau
(ZVR: 824052569)

belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Melk
Fachgebiet Anlagenrecht
Abt Karl-Straße 25a
A-3390 Melk

Inhalt

1. Kurzdarstellung des Kraftwerksvorhabens

2. Zur Beschwerdeberechtigung

- 2.1 Bisheriger Verfahrensverlauf
- 2.2 Naturschutz-Interesse der FG LANIUS an der Mank
- 2.3 Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen
- 2.4 Zusammenfassung der Beschwerdeberechtigung
- 2.5 Beschwerdepunkt

3. Rechtzeitigkeit

4. Erhaltungsziele für das höchstrangige Schutzgut Huchen

5. Inhaltliche Rechtswidrigkeit

- 5.1. Fischaufstiegsschnecke (FAS) ungeeigneter Bautyp am Pranklwehr
- 5.2. FAS Dimensionierung unzureichend
- 5.3. Dauerhafter Betrieb der FAS fraglich
- 5.4. Konsenslose Unterwassereintiefung?

6. Verletzung von Verfahrensvorschriften

7. Zusammenfassung der Einwendungen

8. Anträge

BESCHEIDBESCHWERDE

1-fach

Beilagen (nur per Mail):

./1 - RATSCHAN, C. & JUNG, M. (2018): Erhaltung des Huchens im FFH-Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“

./2 - TRAUTNER, J. (2013): Zur Genehmigungspraxis von Wasserkraftwerken im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse – Das Beispiel des Kraftwerks Ferschnitz (Hohe Brücke) an der Ybbs

In der oben bezeichneten Verwaltungssache erhebt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 18.09.2018, MEW2-WA-1521/002, innerhalb offener Frist nachstehende

BESCHWERDE

gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Artikel 6 Abs.1 lit. b sowie Artikel 9 Absatz 2 bzw. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus Konvention“) in Verbindung mit Artikel 47 der Europäischen Grundrechtecharta an das Landesverwaltungsgericht und führen dazu wie folgt aus:

1. Kurzdarstellung des Kraftwerksvorhabens

Im gegenständlichen Projekt ist die Entnahme von Nutzwasser aus dem Mankfluss bei Fluss-km 8,608 auf Gst. Nr. 1038/1, KG Mank, sowie Gst. Nr. 1451/1, KG Kälberhart, im Ausmaß von max. 0,9 m³/s zum Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage und Fischaufstiegsschnecke, System Rehart/Strasser, bei einer bestehenden Wehranlage (sogenannte Pranklwehr). Bei einer geplanten Ausbauwassermenge $Q_A=0,900$ m³/s, einer nutzbaren Fallhöhe von $H=3,75$ m soll ein Jahresarbeitsvermögen von rd. 120.000 kWh bei einer Nennleistung von 22,2 kW erreicht werden.

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich im gemäß FFH-Richtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebiet Niederösterreichische Voralpenflüsse (AT1219000, VO über die Europaschutzgebiete, Ausgabedatum 08.04.2011, NÖ Landesregierung, LGBl. 5500/6).

Das Europaschutzgebiet setzt sich laut dem Managementplan des Landes NÖ „aus längeren Flussabschnitten hoher Naturnähe mit bedeutenden Waldgesellschaften entlang der Flüsse zusammen. Große Bedeutung hat das Gebiet u.a. für die Schutzgüter Eisvogel, Huchen, Fischotter, Großes Mausohr, Grüne Keiljungfer und Gemeine Flussmuschel.“ Wichtige Erhaltungs-

ziele für das Gebiet sind laut Managementplan des Landes NÖ¹ u.a. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an:

- natürlichen bzw. naturnahen, unverbauten und unregulierten Flussabschnitten.
- fließgewässertypischer Überschwemmungs- bzw. Auendynamik der Flüsse und der daraus resultierenden natürlichen/naturnahen Uferzonen mit Anrissufer (Prallufer) und Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen.
- für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen.

Als wichtige Erhaltungsmaßnahme wird ebenda „*der weitgehende Verzicht auf „harte“ wasserbauliche Maßnahmen (z.B. Uferverbau mittels Blockwurf) und Stauhaltungen*“ angeführt.

2. Zur Beschwerdeberechtigung

2.1. Bisheriger Verfahrensverlauf

Die Stadtgemeinde Mank beantragte die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben der Nutzwasserentnahme zum Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage und Fischaufstiegsschnecke bei einer bestehenden Wehranlage. Diese Bewilligung wurde am 18.09.2018 erteilt, als Frist für die Bauvollendung wurde der 31.12.2020 bestimmt.

Im Wege eines Telefonanrufes beim zuständigen Sachbearbeiter Mag. Hagel beantragte die Forschungsgemeinschaft LANIUS (nachfolgend: FG LANIUS) unter Berufung auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH zur Aarhus Konvention und aktueller Erkenntnisse des LVwG die Zustellung des bereits ergangenen Wasserrechtsbescheides. Dieser wurde versucht der FG LANIUS bereits am 07.11.2018 per Mail zuzustellen, doch wurde diese Nachricht (entgegen früheren Zusendungen) von keinem LANIUS-Vorstandsmitglied empfangen. Eine neuerliche Zusendung per Mail am 20.11.2018 verlief erfolgreich und konnte von den zuständigen Vereinsorganen empfangen werden.

2.2. Naturschutz-Interesse der FG LANIUS an der Mank

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (FG LANIUS) ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012).

Der mit Schwerpunkt Mostviertel und südliches Waldviertel tätige Verein verfügt über 47,7 ha Eigengrund, die in den letzten 20 Jahren durch Legate und Grundkäufe für den Naturschutz wertvoller Flächen, im wesentlichen Trockenrasen (Wachau) und Au- und Hangwälder (Pielach/Steinwand, Melk/Diemling, Ybbs/Winklarn), erworben und naturschutzfachlich gepflegt werden. Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 ist die FG LANIUS als regional tätiger Umweltverband mit seinen eigenen Naturschutzflächen und als Institution, die mit Freiwilligen-Einsätzen die Pflege von Europaschutzgebieten (= ESG) durchführt, auch maß-

¹ Amt der NÖ Landesregierung. Managementplan Europaschutzgebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und Pielachtal. Gebietsbeschreibung, Wichtige Erhaltungsziele und -maßnahmen, Beschreibung der Schutzobjekte. www.noe.gv.at/natura2000 (abgerufen am 15.10.2018).

geblich bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 beteiligt. Lagebedingt von zentraler Bedeutung sind dabei die Europaschutzgebiete (ESG) Wachau, Kamp- und Kremstal, Strudengau-Nibelungengau und v.a. NÖ Alpenvorlandflüsse, welches die rechtsufrigen Donau- Zubringer Ybbs, Erlauf, Melk, Mank und Pielach, sowie die verbindende Donaustrecke im Nibelungengau (zwischen Ybbs und Melk) umfasst.

Höchstrangiges Schutzgut in der Verordnung zum ESG NÖ Alpenvorlandflüsse (AT1217A00) ist der Huchen (*Hucho hucho*), ein Großsalmonide, der in Niederösterreich nahezu ausschließlich in den genannten rechtsseitigen Donauzubringern in kleinen, teilweise isolierten, nichtsdestotrotz österreichweit aber bedeutenden Populationen vorkommt. An Melk und Pielach sind in den letzten Jahren mit sommerlichen Höchsttemperaturen über 25 Grad in den Gewässern mehrfach Huchensterben bekannt geworden, die in Verbindung mit anderen Phänomenen den Huchenbestand im Europaschutzgebiet aktuell als rückläufig und äußerst gefährdet erscheinen lässt (RATSCHAN & JUNG 2018²). Vor dem Hintergrund des in der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) geforderten Sanierungszieles „guter ökologischer Zustand“ ist jedenfalls der Neubau, aber auch die Sanierung und der Weiterbetrieb bereits still gelegter Kleinwasserkraftanlagen innerhalb von Europaschutzgebieten aus fischökologischer und naturschutzfachlicher Sicht stark zu hinterfragen. Zumal sehr oft der energiewirtschaftlich zu erreichende Beitrag derartiger Kleinanlagen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Naturbeeinträchtigung steht. Anderenorts nachgewiesene negative Einflüsse von Flusskraftwerken sind folglich auch an der Mank durch den Bau des Kleinkraftwerkes beim Pranklwehr für die aquatische und terrestrische Fauna und für geschützte Auwald-Lebensraumtypen zu erwarten.

Wasserkraftwerksprojekte in bestehenden Natura 2000 Schutzgebieten werden deshalb von den österreichischen Umweltverbänden, so auch von der FG LANIUS, sehr kritisch gesehen. Denn in den allermeisten Fällen sind erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter der FFH-Richtlinie unvermeidlich. Die mit Schwerpunkt Mostviertel tätige FG LANIUS betreibt unter anderem auch ein Artenschutzprojekt Huchen im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse. Gemeinsam mit den betroffenen Fischerei-Revierbewirtschaftern und der NÖ Wasserbauabteilung arbeitet die FG LANIUS seit etwa 15 Jahren an der Restauration des Huchenlebensraumes durch Fluss-Renaturierungsmaßnahmen (z.B. Mitwirkung bei mehreren LIFE-Projekten; bislang vor allem an Melk, Mank, Pielach und Ybbs). Zunehmende Bedeutung für die FG LANIUS erlangte in letzter Zeit die kritische Auseinandersetzung mit Wasserkraftwerksprojekten, die langfristig die Durchwanderbarkeit der Flüsse im Längsverlauf durch neue Barrieren einschränken (Ybbs: KW Ferschnitz) oder die Wiederherstellung des Kontinuums für die europaweit geschützte FFH-Art Huchen nicht ausreichend berücksichtigen (wie beispielsweise beim KW Lautermühle in Purgstall an der Erlauf). Auch bei diesen Vorhaben wurden Beschwerden der FG LANIUS gegen bestehende Bewilligungsbescheide eingebracht³.

2.3. Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen

Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen wie der Forschungsgemeinschaft LANIUS (= FG LANIUS) wird auf jüngste Erkenntnisse des LVwG NÖ⁴ verwiesen. Darüber hinaus wurden der Bescheid MEW2-WA-1521/002 der beschwerdeführenden Umweltorga-

² Vgl. Beilage ./1: RATSCHAN, C. & JUNG, M. (2018): Erhaltung des Huchens im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“

³ Vgl. LANIUS-Beschreibbeschwerde v. 19.11.2018 (SBW2-NA-136/001 und SBW2-WA-1322/001): <http://lanius.at/WordPress/projekte/laufende-projekte-2/beschreibbeschwerden/>

⁴ LVwG 26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017.

nisation FG LANIUS seitens der belangten Behörde per Mail am 20.11.2018 zugestellt und sie so als Partei bzw. rechtsmittelbefugt behandelt.

2.4. Zusammenfassung der Beschwerdeberechtigung

Entsprechend dem Urteil des EuGH vom 8.11.2016 C-243/15, dem Urteil des EuGH vom 20.12.2017 C-664/15, dem Leitfaden der Europäischen Kommission und vor allem mehreren jüngst ergangenen Erkenntnissen des VwGH⁵ ist nach Ansicht des Antragstellers unzweifelhaft, dass in Verfahren mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen mit unionsrechtlichem Bezug anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen sind. Das Recht der Parteistellung ergibt sich dabei nicht aus der direkten Anwendung von Art 9 Abs 2, bzw. 3 der Aarhus Konvention, sondern aus der Aarhus-konformen Auslegung des Unionsrechts gemäß der jüngsten Judikatur des EuGH und von § 8 AVG. Wie der Gerichtshof dabei feststellte, ist unabhängig davon, ob eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung wahrscheinlich ist, Rechtsschutz zu gewähren. Bei potentiell erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die effektive Beteiligung iSd Art 6 der Aarhus Konvention geboten. Eine solche ist in Österreich mit der Parteistellung umgesetzt. Im gegenständlichen Fall wurde eine Naturverträglichkeitsprüfung gem. Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie durchgeführt, was nach der Rechtsprechung des EuGH in C-243/15 jedenfalls eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung bedeutet. Daher ist jedenfalls Parteistellung zu gewähren.

Der Beschwerdeführer FG LANIUS wurde nicht benachrichtigt, es erfolgte keine Kundmachung per Edikt, und ist daher übergangene Partei. Als solche beantragte er die Zustellung des Bescheides, was mit Mail vom 20.11.2018 seitens der BH Melk erfolgte.

2.5. Beschwerdepunkt

Durch den angefochtenen Bescheid erachten wir uns als in unserem subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutzrechtlicher Vorschriften verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten. Geltend gemacht wird inhaltliche Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften.

3. Rechtzeitigkeit

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012). Eine Beschwerde ist gem. Art 130 Abs. 1 B-VG iVm § 7 Abs. 4 VwGGV innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Erstbehörde einzubringen.

FG LANIUS hat in Folge der jüngsten Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtshofes zu Fragen der Parteirechte von Umweltverbänden an die Bezirksverwaltungsbehörde in Melk als übergangene Partei einen Antrag auf Zustellung der Bescheide (Wasserrecht, Naturschutz) gestellt. Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid wurde am 20.11.2018 per Mail

⁵ Vgl. VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

zugestellt. Die vierwöchige Frist endet daher mit 18.12.2018. Die Beschwerde wird mit 18.12.2018 erhoben und ist somit rechtzeitig.

4. Erhaltungsziele für das höchstrangige Schutzgut Huchen

Der Huchen (*Hucho hucho*, FFH-Code: 1105) ist ein großwüchsiger Salmonide, der im Donau-Einzugsgebiet endemisch ist und neben Vorkommen in einigen osteuropäischen Ländern vor allem in rechtsseitigen (alpinen) Donau-Zubringern Österreichs wie vor allem Pielach, Drau und Mur seine zahlenmäßig wichtigsten Restbestände aufweist⁶.

Der Huchen wird als guter Indikator für den Gewässerzustand und als stark gefährdetes und laut Managementplan höchstrangiges Schutzgut angeführt. UNFER, G. et al. (2012)⁷ führen an: „*Gemessen am ursprünglichen Verbreitungsgebiet ist der Huchen stark zurückgegangen bzw. in vielen Flüssen vom Aussterben bedroht. Dies ist vor allem auf die Errichtung von Stauhaltungen, die das Längskontinuum unterbrechen und damit Migrationsmöglichkeiten zu den Laichplätzen unterbinden, zurück zu führen sowie die Zerstörung des natürlichen Lebensraumes durch Flussregulierungen.*“ Das Gebiet beherbergt laut Gebietsbeschreibung Huchenbestände von internationaler Bedeutung, während die Fischfauna in fast allen Strecken des Europaschutzgebiets als mäßig bis schlecht eingestuft wird und der gegenständliche Gewässerabschnitt, in dem das Vorhaben liegt, laut Wasser-Rahmenrichtlinie (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan NGP) im Wasserkörper 408830016 einen mäßigen Zustand (Zustandsklasse 3) aufweist⁸.

Im Managementplan für das Europaschutzgebiet (Amt der NÖ Landesregierung) werden speziell für den Huchen u.a. folgende Erhaltungsziele formuliert:

- Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Populationen
- Sicherung der freien Fließstrecken
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer im Verbreitungsgebiet des Huchens
- Sicherung und Erhaltung des Fließgewässerkontinuums im Längs- und Querprofil
- Sicherung und Entwicklung einer flusstypischen Bettform im Längs- und Querprofil sowie der charakteristischen Fließgeschwindigkeitsverhältnisse

In einer aktuellen Studie von RATSCHAN & JUNG (2018)⁹ wurden alle verfügbaren Befischungsdatensätze aus den Gewässern im gegenständlichen FFH-Gebiet analysiert (Zeitraum bis 2017). Die Studie fußt ausschließlich auf umfangreichen, nachvollziehbaren und quantitativen Fakten:

- „Es zeigt sich dabei, dass der für das Gebiet bedeutendste Huchenbestand, jener in der Pielach in den letzten Jahren deutlich rückläufig ist, jener in der Melk und Mank sehr klein und ebenfalls rückläufig, jener in der Erlauf und Url nach wie vor ausgestor-

⁶ RATSCHAN, C. (2014): Aspekte zur Gefährdung und zum Schutz des Huchens in Österreich. In: WÖSS, E. (Red.): Süßwasserwelten. Limnologische Forschung in Österreich. Denisia 33, Kataloge des Oberösterreichischen Landesmuseums N.S. 163, Linz. S. 443-462.

⁷ UNFER, G., PINTER, K., HASLAUER, M., SCHMUTZ, S. & JUNGWIRTH, M. (2012): Naturschutzfachliche Beurteilung der gewässerökologischen Auswirkungen des geplanten Ybbs-Kraftwerks „Ferschnitz“ im Natura 2000-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse und Pielachtal“ unter besonderer Berücksichtigung des Huchens (*Hucho hucho*). Studie im Auftrag der evn naturkraft. 65 S.

⁸Vgl. NÖ Atlas:

⁹ Vgl. Beilage ./2 – RATSCHAN, C. & JUNG, M. (2018): Erhaltung des Huchens (*Hucho hucho*) im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ (Ybbs, Melk, Pielach, Donau). Studie i. A. d. Österreichischen Fischereiverbands.

ben, und jener in der Donau klein und stark durch Besatz geprägt. Der Huchenbestand in der Ybbs hat zugenommen, ist aber nach wie vor klein – bei weitem weniger dicht als jener in der Pielach oder Melk auch auf dem heutigen, zurück gegangenen Niveau – und eine natürliche Reproduktion kann nur sporadisch nachgewiesen werden. Der Gesamt- bzw. Futterfischbestand ist auch in der Ybbs rückläufig.

- Funktionskontrollen an bestehenden Fischwanderhilfen im Gebiet konnten – mit wenigen Ausnahmen – keine oder nur einzelne Aufstiege von Huchen nachweisen, so dass von stark fragmentierten Subpopulationen des Huchens in den Gewässern des Gebiets auszugehen ist. Sowohl in Hinblick auf die Bewertung des Erhaltungsgrads nach formalen Methoden, als auch unter Anwendung des wissenschaftlichen, aktuellen naturschutzbiologischen Wissensstandes, ist die Metapopulation im gegentändlichen Gebiet daher in Hinblick auf den langfristigen Erhalt nach wie vor als stark gefährdet zu beurteilen.
- Das Gebiet weist für die Erhaltung der Anhang II Art Huchen eine enorm hohe Bedeutung für die gesamte kontinentale Bioregion Österreichs auf, weil sie den überwiegenden Teil der Huchenbestände dieses Raums beherbergt. Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ ist daher aus fachlicher Sicht als prägend für den Erhaltungszustand im gesamten österreichischen Anteil der kontinentalen Bioregion zu sehen. Dieser wurde im letzten Artikel 17 Bericht (Periode 2007-2012), in der ungünstigsten Kategorie (U2) mit abnehmendem Populationsstrend eingestuft. Auf Basis der Studie ist davon auszugehen, dass sich beim neuen Artikel 17 Bericht 2013-2018 (der 2019 vorliegen wird) an dieser Einstufung nichts ändern wird.“

Zwar wurden im Gebiet eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, welche die Fischbestände im Gebiet und auch jene des Huchens lokal verbessert haben. Für das Gebiet im Gesamten ist aber – neben der erwähnten Abnahme der Bestandsdichte des Huchens und seiner Futterfische im Großteil der Gewässer - eine Zunahme des Bedrohungspotentials von einigen Gefährdungsfaktoren (z.B. zunehmende Gewässererwärmung, rückläufige Futterfischbestände, steigende Schifffahrt) zu beobachten, die die Zukunftsaussichten für dieses Schutzgut als ungünstig erscheinen lassen. Für die Erhöhung der Resilienz des Huchenbestands stellen eine verstärkte Vernetzung, Erhöhung der Populationsgrößen und Reduktion der Mortalität bei stromab gerichteten Wanderungen, entscheidende Rahmenbedingung dar, um mit diesen steigenden Gefährdungsfaktoren zurecht zu kommen.

Der Erhaltungsgrad des Schutzgutes Huchen ist im Europaschutzgebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“ auf Basis der aktuellen Datenlage jedenfalls weiter mit C (ungünstig) zu bewerten. Die vorgenommene „Aufwertung“ von C auf B ist wissenschaftlich nicht haltbar.

5. Inhaltliche Rechtswidrigkeit

Es wird fachlich-inhaltlich Beschwerde erhoben, weil das Vorhaben in mehrfacher Hinsicht aktuellen fischökologischen sowie übergeordneten wasserwirtschaftlichen Zielen und außerdem auch einschlägigen Leitlinien des Lebensministeriums widerspricht.

5.1. Fischaufstiegsschnecke ungeeigneter Bautyp am Pranklwehr

Im aktuellen "Leitfaden für den Bau von Fischaufstiegshilfen" des BMLFUW (2014) ist der Bautyp Fischaufstiegsschnecke nicht enthalten. Dieser Leitfaden wird derzeit überarbeitet, sodass eine aktualisierte Version inklusive einiger neuer Bautypen für 2019 zu erwarten ist. Das von Herstellern von Fischaufstiegsschnecken vorgebrachte Gerücht, dass Fischaufstiegsschnecken darin uneingeschränkt als empfohlener Bautyp enthalten sein werden, ist nicht zutreffend und aus fachlicher Sicht stark zu hinterfragen, weil auf Basis der bis dato vorhandenen Erfolgskontrollen eine Reihe von Erfordernissen an funktionsfähige Fischwanderhilfen bislang nicht belegt werden konnten. Besonders große Wissensdefizite bzw. ein Ausbleiben entsprechend positiver Nachweise bestehen in Hinblick auf die Funktionsfähigkeit von Fischaufstiegsschnecken für Großfische wie den Huchen. Ebenso gibt es keinen Beleg für einen quantitativen Laichaufstieg potamaler, großgewachsener Schwarmfische wie der Nase. Die FAS wird im aktualisierten FAH Leitfaden voraussichtlich nur in manchen Fischregionen (nicht im Epipotamal mit Vorkommen von Huchen, Nase oder Barbe als Leit- oder Begleitart) oder bei extrem beengten Verhältnissen als zulässig erachtet. Diese Voraussetzungen bzw. Einschränkungen liegen beim Pranklwehr definitiv nicht vor. Im gegenständlichen Gebiet mit maßgeblichen potamalen großgewachsenen Fischarten (Barbe, Nase) einen Bautyp anzuwenden, für den kein Beleg eines quantitativ aufgestiegenen Nasenlaichzugs vorliegt, ist aus gewässerökologischer Sicht nicht nachvollziehbar und daher unzulässig. Der einzige Hinweis, dass derartige Aufstiegshilfen von Huchen angenommen werden, lieferte ein Versuch bei dem Huchen im Unterwasser eingesperrt wurden.¹⁰ Eine Untersuchung, die zwar die grundsätzliche physische Durchwanderbarkeit der Anlage belegt, aber keinen Hinweis darauf liefert, ob derartige Fische auch aus freien Stücken, ohne aus einem künstlich eingeengten Raum entfliehen zu wollen, in die FAH einsteigen würden. Aus derzeitiger Sicht müssen jedenfalls erhebliche Zweifel angemeldet werden, dass FAS für adulte Huchen einen taugliche Wanderhilfe darstellen¹¹. In der aktualisierten Richtlinie zum Monitoring von FAHs werden Einsperrversuche jedenfalls nicht als aussagekräftig erachtet¹².

Die schlichte Verbesserung der Durchgängigkeit gegenüber dem Bestand reicht nicht. Immerhin wird eine wasserrechtliche Bewilligung für 90 Jahre ausgestellt. Es muss das Ziel im Sinne des FAH Leitfaden sichergestellt werden: Aufstieg eines Großteils der aufstiegswilligen Individuen der Leitarten und typischen Begleitarten sowie in FFH-Schutzgebiet Schutzgüter unter den Fischen.¹³ Dieses Ziel ist durch die gegenständliche Bewilligung definitiv in Frage gestellt.

5.2. FAS Dimensionierung unzureichend

Die Dimensionierung auf den Huchen mit 80 cm liegt auf der unsicheren Seite: In der Mank sind Huchen bis 115 cm dokumentiert¹⁴ und bis heute in diesen Größen beobachtbar. Huchen sind ab ca. 65 bis 75 cm erstmals geschlechtsreif. Bei der Dimensionierung auf Huchen 80 cm wird somit die Durchgängigkeit für Huchen nur im ersten Jahr ihrer Geschlechtsreife

¹⁰ MITTERLEHNER, C. & PFLIGL, K. (2016): Herstellung der Durchgängigkeit mit einer Fischaufstiegsschnecke, System REHART/Strasser. Ergebnisse des Monitorings im Rahmen eines Pilotversuches an der Url, NÖ. Österr. Fisch. 69 (5/6): 131-150.

¹¹ Vgl. Ratschan (2017): Fischaufstiegsschnecken: Funktionsfähigkeit und Eignung für unterschiedliche Standorte zum gegenwärtigen Wissensstand. Studie i. A. der OÖ. Umweltschutzbehörde.

¹² 2019 (in prep.) Aktualisierung zu Woschitz, G., Eberstaller J. & Schmutz, S. (2003): Mindestanforderung bei der Überprüfung von Fischmigrationshilfen (FMH) und Bewertung der Funktionsfähigkeit; Richtlinie 1/2003

¹³ FAH Leitfaden BMLFUW 2011

¹⁴ ZITEK, A., S., SCHMUTZ, M., JUNGWIRTH (2004): Fischökologisches Monitoring an den Flüssen Pielach, Melk und Mank im Rahmen des EU-LIFE Projektes „Lebensraum Huchen“

erreicht. Dies ist im gegenständlichen Fall von besonderer Bedeutung, weil die FAS ein Bautyp ist der im Gegensatz zu etablierten Bautypen, wie Gewässertypisches Umgehungsgerinne, Beckenpass und Schlitzpass, keine Vergrößerung des Wanderkorridors hinsichtlich Wassertiefe, -breite oder Lockströmung ermöglicht. Derartige Abflussverhältnisse sind aber bei Laichwanderungen im Frühjahr bzw. bei Ausbreitungswanderungen größerer Individuen vielfach maßgebend. Dies betrifft nicht nur den Huchen, sondern auch in Schwärmen wandernde Arten wie die Nase und Barbe.

5.3. Dauerhafter Betrieb der FAS fraglich

Der für die Herstellung des Kontinuums wichtige, dauerhafte Betrieb der FAS ist äußerst zweifelhaft: Während ausgedehnter Niederwasserphasen wird die Wasserkraftschnecke über Monate nicht in Betrieb sein können. 2018 lag der Abfluss über 5 Monate bei MJNQ oder darunter. Wird die FAS in dieser Zeit trotzdem betrieben? Es ist im Projekt nicht beschrieben, bis zu welchem Abfluss die Wasserkraftschnecke ausreichend Strom liefert, um die FAS zu betreiben. Zum Erhalt des Kontinuums muss klar sein, wie in solchen Niederwasserphasen der Betrieb aussieht. Dass ausgedehnte Niederwasserphasen einen wichtigen Betriebsfall darstellen, zeigen die ausgedehnten Hitzeperioden der vergangenen Jahre (z.B. 2003, 2005, 2015, 2017 etc.) sowie die Prognose für den Verlauf des Klimas der nächsten Jahre¹⁵. Es muss sichergestellt sein, dass gemäß FAH Leitfaden an zumindest 300 Tagen im Jahr die volle Funktion der FAH vorliegt. Dies ist im vorliegenden Bescheid nicht nachvollziehbar dargelegt. Andere Bautypen können bei Niederwasser eine eingeschränkte Funktion aufweisen, sie sind aber niemals (wie im Falle einer FAS, die sich nicht dreht) völlig funktionslos.

Vor diesem Hintergrund ist auch die angegebene Energieausbeute nicht nachvollziehbar. Es errechnen sich 5.400 Volllaststunden (siehe Tabelle 1). Ein Wert, der nicht einmal an großen Flüssen mit sehr gleichmäßiger Wasserführung erreicht wird. Den Investoren wird empfohlen, die Investition nochmals mit den aktuellen Abflusswerten und den Prognosen für die nächsten Jahrzehnte durchzurechnen.

Da anzunehmen ist, dass für diese Investition öffentliche Fördergelder lukriert werden, ist über die oben beschriebenen ökologischen und wasserrechtlichen Bedenken hinaus, ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung derartiger Vorhaben anzulegen.

QA	0,9 m ³ /s
Fallhöhe	3,75 m
Nennleistung ohne Ber. Wirkungsgrad	33,1 KW
Nennleistung lt. Bescheid	22,2 KW
rückgerechneter Wirkungsgrad	67,1%
Jahresarbeitsvermögen lt. Bescheid	120.000 KWh
rückgerechnete Volllaststunden	5.405 h
Stunden pro Jahr	8.760 h
Auslastung der Nennleistung	62%

Tabelle 1: Berechnung der Volllaststunden der Wasserkraftschnecke

¹⁵ IPCC Berichte des Weltklimarats <https://www.de-ipcc.de/128.php>

5.4. Konsenslose Unterwassereintiefung?

Es wird eine Fallhöhe von 3,75 m für das neue Kraftwerk angegeben. Die bestehende Wehrhöhe beträgt dabei 2,95 m. Dazu wird die Höhe der ca. 40 m flussab liegenden Rampe mit einer Höhe von 0,8 m hinzugerechnet, um 3,75 m zu erreichen. Eigene Messungen bestätigen die Wehrhöhe und die Gesamthöhe bis zum Rampenunterwasser. Die flussab liegende Rampe überwindet hingegen nur 0,65 m. Das restliche Gefälle von 0,15 m befindet sich in der furtartigen Aufzweigung zwischen Wehrfuss und Rampenoberkante. Bescheidgemäß ist vorgesehen die Rampe wie folgt zu adaptieren: *„Die bestehende Sohlrampe mit einer Höhe von 0,80 m soll mit zwei Tiefrippen ausgestattet werden. Der Umbau ist durch die Absenkung des obersten Steines geplant, damit ein rd. 0,30 m breiter und rd. 0,50 m tiefer Schlitz in der Rampenoberkante entsteht. Durch diesen Schlitz soll gewährleistet sein, dass nach Rückgang bei erhöhter Wasserführung der rd. 30 m lange Flussabschnitt zwischen Pranklwehr und Sohlrampe entwässert wird und keine Fischfalle entsteht.“* Zunächst ist unklar, wie mit einem Schlitz oder zwei Schlitzten von 0,15 m² eine Absenkung des Wasserspiegels zwischen Wehr und Rampe erzielt werden soll, so dass eine zusätzliche Fallhöhe von 0,8 m bei der Wasserkraftschnecke entsteht. Zum Beispiel wären bei QA (0,9m³/s) die zwei Schlitzte (á 0,15 m²) randvoll und würden eine Fließgeschwindigkeit von 3 m/s aufweisen. Der Wasserspiegel wäre damit aber immer noch nicht abgesenkt. Diese Konstruktion kann so niemals die vorgesehene Fallhöhe erreichen. Da die Fallhöhe von 3,75m aber bescheidgemäß erreicht werden soll, ist zu erwarten, dass diese durch ergänzende Maßnahmen hergestellt wird. Diese ergänzenden Maßnahmen könnten darin bestehen die Rampe zu entfernen bzw. das Kiesbett zwischen Wehr und Rampe um ca. 1 m abzusenken und die Rampe soweit zu öffnen, dass der Wasserspiegel bis zum Wehr abgesenkt werden kann. Ein solcher Eingriff wäre jedenfalls eine wesentliche Projektsänderung und müsste eigens wasser- und naturschutzrechtlich genehmigt werden. Da bereits jetzt absehbar ist, dass ergänzende Maßnahmen zur Erreichung der Fallhöhe notwendig sind, müssten diese planlich genau ausgeführt und das Projekt neu aufgelegt werden.

Mit einer derartigen Unterwassereintiefung sind folgende Verschlechterungen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu befürchten: Das Restgefälle in der Verzweigung zwischen Wehr und Rampe bietet in den beiden Rinnen derzeit gutes Laichplatzpotential für rheophile Kieslaicher wie Barbe, Nase, Huchen, Äsche, Bachforelle. Auch wenn die flussab liegende Rampe erschwert passierbar ist, stellt sie doch für schwimmstarke Laichfische der genannten Arten kein nennenswertes Wanderhindernis dar. Nicht zuletzt deshalb ist diese Rampe auch nicht im NGP enthalten. Im Unterwasser der Rampe befindet sich ein mindestens 1,8 m tiefer Kolk der einen wertvollen Fischrückzugsraum darstellt. Durch den Rückbau der Rampe würde dieser Kolk verschwinden. Das Laichplatzpotential mit Gefälle im Aufweitungsbereich flussab des Wehres könnte sich theoretisch auf tiefer liegendem Niveau wiedereinstellen, sofern hier nicht der Schlieruntergrund zu Tage tritt. Allerdings widerspricht das noch immer der Gesamtfallhöhe von 3,75 m das von 0,0 m Gefälle zwischen Rampenunterwasser und Wehrfuss ausgeht. Das bedeutet, der Konsenswerber hätte die Möglichkeit laufend nach Geschiebeeinstößen die sich im Aufweitungsbereich unterhalb des Wehres bildenden Anlandungen zu entfernen. Mit Bescheidaufgabe 29 („Die Erhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf den Ein- und Ausmündungsbereich der FAS. Hier sind vor allem Anlandungstendenzen, die die Erreichbarkeit der FAS erschweren oder verhindern, zu beobachten und ggf. zu entfernen.“) lässt sich sogar ableiten, dass Anlandungen entfernt werden müssen. Auch aus technischen Gründen wird das notwendig sein, da der Wirkungsgrad der Wasserkraftschnecke gegenüber Einstau im Unterwasser empfindlich ist. Die Vernichtung des bestehenden Laichplatzpotenti-

als sowie die Verhinderung der Entstehung eines neuen Laichplatzpotentials stellt gegenüber den bestehenden Verhältnisse eine wesentliche Verschlechterung dar. Da die Aufweitung flussab des Wehres, mit eine Sohlbreite von ca. 25 m, nach jedem geschiebeführenden Hochwasser Auflandungen aufweisen wird, werden durch den bescheidgemäßen Betrieb der Anlage wiederkehrende Eingriffe in die Gewässersohle und die laufende Entnahme von Geschiebe aus der Mank etabliert. Die unmittelbare und dauerhafte Folge sind Geschiebedefizit und Sohleintiefung flussab. Die Verschlechterung im Sinne WRRL betrifft somit nicht nur den unmittelbaren Bereich des Unterwassers, sondern wirkt sich mittel- bis langfristig auf die gesamte restliche Mankstrecke und die anschließende Melk aus. Dadurch ist eine wesentliche Verschlechterung des Detailwasserkörpers der Mank (Zettlbachmündung bis Melkmündung) zu erwarten. Ein Projekt, das derart gegen das Flussgefälle und den Geschiebehaushalt arbeitet, ist grundsätzlich abzulehnen. Neben den ökologischen Verschlechterungen ergeben sich längerfristig auch Probleme für den Hochwasserschutz flussab indem Ufer verstärkt unterpült werden.

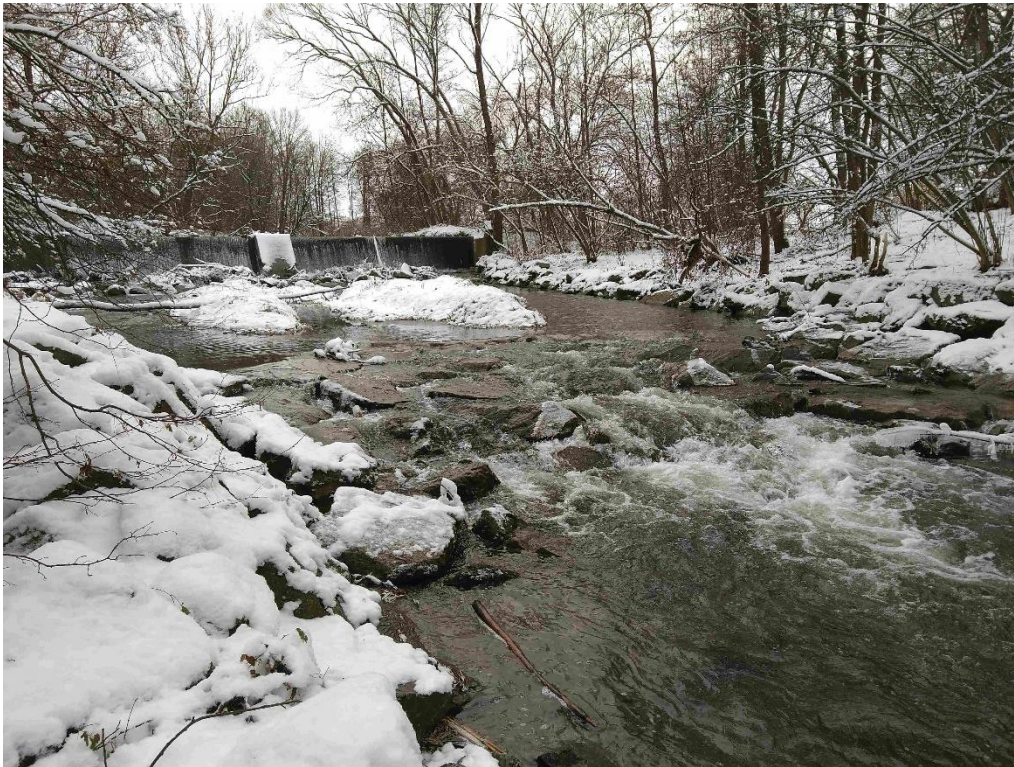


Abbildung 1: Pranklwehr mit Rampe im Vordergrund

6. Verletzung von Verfahrensvorschriften

In besagtem Verfahren (MEW2-WA-1521/002) wurde seitens der Behörde eine wasserrechtliche Bewilligung ausgesprochen, obwohl der maßgebliche und entscheidungsrelevante Sachverhalt im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch Befund und Gutachten der Amtssachverständigen in einem bestehenden Europaschutzgebiet mit höchstrangigen aquatischen Schutzgütern nicht mit hinreichender Genauigkeit erhoben worden war (siehe die Einwendungen oben: Pkt. 3.1 bis 3.7.). An solchen umweltrelevanten Verfahren sind gemäß unions-

und völkerrechtlicher Vorgaben und nach aktuellen Urteilen des EuGH¹⁶ und des VwGH¹⁷ anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen. Der Beschwerdeführer wurde nicht beteiligt und ist daher übergangene Partei.

Zwar steht übergangenen Parteien das Rechtsmittel der Beschwerde offen, jedoch stellt diese keinen geeigneten Ersatz für eine effektive Beteiligung dar.

Denn wie die oben in umfassender Weise dargelegten Ausführungen belegen, hätte eine frühzeitige Einbeziehung von Umweltverbänden wie der FG LANIUS erheblich dazu beitragen können, das Ermittlungsverfahren und damit die nachfolgenden Behördenentscheidungen weniger fehleranfällig zu machen.

7. Zusammenfassung der Einwendungen

Das am 18.09.2018 wasserrechtlich bewilligte Vorhaben MEW2-WA-1521/002 zur Nutzwasserentnahme aus dem Mankfluss zum Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage und einer Fischaufstiegsschnecke, KG Kälberhart und KG Mank, widerspricht in mehrfacher Hinsicht aktuellen fischökologischen sowie übergeordneten wasserwirtschaftlichen Zielen und außerdem einschlägigen Leitlinien des Lebensministeriums.

Insbesondere folgende Punkte sind dafür maßgeblich:

- Die ökologische Funktionsfähigkeit des Lebensraumanspruches des höchstrangigen FFH-Schutzgutes Huchen (*Hucho hucho*), EU-Code: 1105, im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse wird nicht ausreichend berücksichtigt.
- Eine Wasserkraftschnecke als Fischaufstiegshilfe ist laut aktualisiertem FAH-Leitfaden (2019, in prep.) ein ungeeigneter Bautyp an Flüssen im Epipotamal mit Vorkommen von Huchen, Nase oder Barbe als Leit- oder Begleitart.
- Die Dimensionierung der FAS mit Huchen 80 cm entspricht nicht den hier vorkommenden Huchen-Größenklassen (falls diese Tiere überhaupt freiwillig bereit sind, solche Anlagen zu passieren, wofür es derzeit keine Belege gibt). Da an der Mank rezente Huchen bis 115 cm Körperlänge vorkommen, wird ein wesentlicher Teil der adulten Huchen von der Durchwanderbarkeit ausgeschlossen und somit die ohnedies vielfältig gefährdete Huchen-Population weiter geschwächt.
- Der für die Funktionsfähigkeit der Anlage wichtige dauerhafte Betrieb (gemäß FAH-Leitfaden an mindestens 300 Tagen pro Jahr) ist wegen der klimabedingt immer länger andauernden Niederwasserperioden nicht gesichert.
- Zur Erreichung der Fallhöhe von 3,75 m sind ergänzende Maßnahmen im Unterwasser unvermeidlich und ist die Entfernung von Kiesanlandungen bescheidmäßig im Rahmen der Instandhaltung sogar vorgeschrieben, wodurch fischökologisch wichtige Habitatstrukturen wie Kolke und Furten verloren gehen.

¹⁶ EuGH 8.11.2016 C-243/15; 20.12.2017 C-664/15.

¹⁷ VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

- Das aufgrund des Nationalen Gewässersanierungsprogrammes NGP vorgelegte NÖ Sanierungsprogramm 2012 ist am 5. Mai 2012 in Kraft getreten. Wasserberechtigte von Querbauwerken (z.B. Kraftwerke, Wehranlagen) im Sanierungsgebiet (siehe Anlage 1 der Verordnung und Übersichtkarte in den Erläuterungen) hätten der Wasserrechtsbehörde bis spätestens 5. Mai 2014 ein Sanierungsprojekt (Errichtung einer Fischaufstiegshilfe, Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge) zur Bewilligung vorzulegen gehabt. Wird bis zu diesem Termin kein Projekt vorgelegt, ist das Querbauwerk bis 22. Dezember 2015 stillzulegen. **Demnach hätte die Stadtgemeinde Mank das vorliegende Projekt bis spätestens Mai 2015 bei der Behörde einreichen müssen. Da das nicht zeitgerecht erfolgt ist, hätte die Behörde bis spätestens Ende 2015 das Wasserrecht am Pranklwehr löschen und letztmalige Vorkehrungen verfügen müssen.**

8. Anträge

Der Beschwerdeführer stellt daher die folgenden

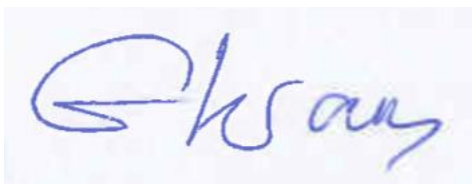
Anträge

1) Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid als rechtswidrig aufheben.

In eventu:

2) Das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid der BH Melk aufheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurück verweisen.

Für den Beschwerdeführer:



Dr. Erhard Kraus

Obmann-Stv. FG LANIUS

 **LANIUS**
Forschungsgemeinschaft
für regionale Faunistik und
angewandten Naturschutz
3620 Spitz/Donau Schlossgasse 3